



Inhalt	Seite
Verordnung d. Landeshauptstadt München ü. d. Festsetzung d. örtl. Regelsätze, nach denen d. Grundsicherung im Alter u. b. Erwerbsminderung sowie d. Sozialhilfe z. Lebensunterhalt außerhalb v. Anstalten u. Heimen bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) v. 15. Juni 2006	206
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1729 b d. Landeshauptstadt München Krähenweg (westl.) (Kleingartenanlagen) v. 13. Juni 2006	206
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1798 d. Landeshauptstadt München Säbener Str., Klausener Str., Am Hohen Weg (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 548) v. 6. Juni 2006	207
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1810 d. Landeshauptstadt München Hanebergstr. (beidseitig) zw. Taxisstr. u. Johann-Schmaus-Str. v. 10. Juni 2006	207
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1890 d. Landeshauptstadt München Paul-Preuß-Str. (nördl.), Hochmuttinger Str. (südl.), Bahnlinie München - Regensburg (westl.) v. 10. Juni 2006	208
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1892 d. Landeshauptstadt München Herterichstr. (südl.), Petersenstr. (östl.) (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1453) v. 10. Juni 2006	208
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1922 a d. Landeshauptstadt München Bahnhof Pasing (südl.), Offenbachstr. (östl.), Landsberger Str. (nördl.), Rathausgasse, Am Schützeneck, Bäckerstr., Pasinger Bahnhofplatz, Kafflerstr., Ernsbergerstr., Bodenseestr. u. Lortzingstr. (beiderseits) v. 10. Juni 2006	209
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1941 d. Landeshauptstadt München Baubergerstr. (östl.), Netzerstr. (westl.) v. 13. Juni 2006	209
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1943 a d. Landeshauptstadt München Frankfurter Ring (südl.), Joseph-Dollinger-Bogen (westl.) - Bundespolizei - v. 15. Juni 2006	210

Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1969 d. Landeshauptstadt München Untere Angerlohe v. 15. Juni 2006	210
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1974 d. Landeshauptstadt München Scharinenbachstr. (beiderseits), Wichnantstr. (nördl.) v. 10. Juni 2006	211
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1978 d. Landeshauptstadt München Regattaanlage (westl.), Stadtgrenze (südl.), Regattaweg (nördl. u. südl.) - Siedlung am Regattaweg - v. 15. Juni 2006	211
Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 04.07.2006 mit 04.08.2006 (Erörterung am 24.07.2006) Stadtbez. 3 Maxvorstadt Planungsgeb. Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/23 Nymphenburger Str., Sandstr., Dachauer Str., Rottmannstr., Schleißheimer Str., Stiglmaierplatz Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1872 Nymphenburger Str., Sandstr., Dachauer Str., Rottmannstr., Schleißheimer Str., Stiglmaierplatz (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1523)	212
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 13.06.2006	213
Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienen-seuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung v. 14.06.2006	214
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH; neue Fernwärmepreise ab 01.07.2006	214
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Versorgung mit Wasser nach Standardverträgen; Änderung d. Allgem. Bedingungen, gültig ab 01.07.2006	215
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Versorgung mit Fernwärme nach Standardverträgen; Änderung d. Allgem. Bedingungen, gültig ab 01.07.2006	215
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH ü. d. Allgem. Tarife/Allgem. Preise f. d. Grundversorgung mit Erdgas d. SWM Versorgungs GmbH;	

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

<i>Änderung d. Allgem. Bedingungen, gültig ab 01.07.2006</i>	215
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgem. Tarife/Allgem. Preise f. d. Grundversorgung mit elektr. Energie aus d. Niederspannungsnetz d. SWM Versorgungs GmbH; Änderung d. Ergänzenden Bestimmungen, gültig ab 01.07.2006</i>	215
<i>Verlust eines Dienstausschusses</i>	215
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	215

**Verordnung der Landeshauptstadt München über die
Festsetzung der örtlichen Regelsätze, nach denen die
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von
Anstalten und Heimen bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)
vom 15. Juni 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl. S. 186) folgende Verordnung:

§ 1

Die Regelsätze, nach denen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten und Heimen bemessen wird, werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand
und Alleinstehenden | € 345,00 |
| 2. bis zur Vollendung des
14. Lebensjahres | € 207,00 |
| 3. ab Vollendung des
14. Lebensjahres | € 276,00 |

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 31.05.2006 beschlossen.

München, 15. Juni 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1729 b der Landeshauptstadt München
Krähenweg (westlich)
(Kleingartenanlagen)
vom 13. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.04.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1729 b als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1798 der Landeshauptstadt München
Säbener Straße, Klausener Straße, Am Hohen Weg
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 548)
vom 6. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.04.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1798 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1810 der Landeshauptstadt München
Hanebergstraße (beidseitig)
zwischen Taxisstraße und Johann-Schmaus-Straße
vom 10. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.05.06 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1810 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1890
der Landeshauptstadt München
Paul-Preuß-Straße (nördlich),
Hochmuttinger Straße (südlich),
Bahnlinie München - Regensburg (westlich)
vom 10. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.04.06 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1890 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1892 der Landeshauptstadt München
Herterichstraße (südlich),
Petersenstraße (östlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1453)
vom 10. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.02.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1892 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1922 a der Landeshauptstadt München
Bahnhof Pasing (südlich), Offenbachstraße (östlich),
Landsberger Straße (nördlich), Rathausgasse,
Am Schützeneck, Bäckerstraße, Pasinger Bahnhofplatz,
Kaflerstraße, Ernsbergerstraße, Bodenseestraße und
Lortzingstraße (beiderseits)
vom 10. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.05.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1922 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1941 der Landeshauptstadt München
Baubergerstraße (östlich),
Netzerstraße (westlich)
vom 13. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.04.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1941 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1943 a der Landeshauptstadt München
Frankfurter Ring (südlich),
Joseph-Dollinger-Bogen (westlich)
- Bundespolizei -
vom 15. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.05.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1943 a als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 24.05.2006 - Nr. 33-4622-M-1 (06) - hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 und 4 BauGB den Bebauungsplan mit Grünordnung genehmigt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1969 der Landeshauptstadt München
Untere Angerlohe
vom 15. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1969 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1974 der Landeshauptstadt München
Scharinenbachstraße (beiderseits),
Wichnantstraße (nördlich)
vom 10. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.04.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1974 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1978 der Landeshauptstadt München
Regattaanlage (westlich), Stadtgrenze (südlich),
Regattaweg (nördlich und südlich)
- Siedlung am Regattaweg -
vom 15. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.05.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1978 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juni 2006

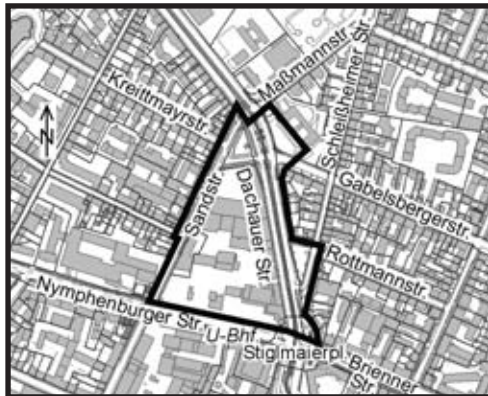
Christian Ude
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006**Bauleitplan
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB) in der
ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 04.07.2006 mit 04.08.2006

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/23
Nymphenburger Straße, Sandstraße,
Dachauer Straße, Rottmannstraße,
Schleißheimer Straße, Stiglmaierplatz

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1872
Nymphenburger Straße, Sandstraße,
Dachauer Straße, Rottmannstraße,
Schleißheimer Straße, Stiglmaierplatz
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1523)

wird zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter
Landschaftsplanung sowie zur Aufstellung eines Bebauungs-
planes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der
Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2000 die
Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung
eines Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1872 für das
genannte Gebiet beschlossen.

Auf dem bisher überwiegend industriell genutzten ehemaligen
Brauereibetriebsgelände soll nun unter Erhalt der denkmalge-
schützten Gebäude und Bereiche und unter teilweisem Erhalt
der denkmalgeschützten Bierkeller eine Bebauung mit Wohn-
nutzung und Kerngebietsnutzung entwickelt werden.
Der Bebauungsplanentwurf sieht als Art der baulichen Nut-
zung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer maximalen
Gesamtgeschossfläche von 32.000 m² sowie zwei Kerngebiete
(MK 1 und MK 2) mit einer maximalen Gesamtgeschossflä-
che von 66.150 m² vor. Im Kerngebiet MK 1 werden von der
Gesamtgeschossfläche maximal 12.300 m² Geschossfläche

für eine Wohnnutzung festgesetzt. Das Kerngebiet MK 2 setzt
das bestehende Bürogebäude an der Sandstraße planungs-
rechtlich fest.

Im Planungsgebiet wird insgesamt Wohnungsbau für ca. 515
Wohneinheiten entwickelt.

Die Höhenentwicklung liegt bei sechs bis acht Geschossen;
am Zugangsbereich zum zentralen Hof an der Nymphenburger
Straße ist ein elfgeschossiges Bürogebäude möglich.

Die denkmalgeschützte Brauereigaststätte Löwenbräukeller
am Stiglmaierplatz mit Biergarten bleibt erhalten. Ebenso
erhalten bleibt das denkmalgeschützte Gebäude Dachauer
Straße 61, in dem Kinderbetreuungseinrichtungen unterge-
bracht werden.

Von dem mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
belegten künftigen Platz an der Sandstraße führt eine daran
anschließende nordsüdgerichtete Durchwegung im Innern des
Planungsgebietes bis zur Nymphenburger Straße.

Das städtische Grundstück südlich der Rottmannstraße zwi-
schen Dachauer Straße und Schleißheimer Straße wird als
öffentliche Grünfläche festgesetzt; die daran angrenzenden
Straßenabschnitte der Rottmannstraße und der Schleißheimer
Straße werden als Fußgängerbereiche ausgewiesen.
Die bestehende Grünfläche nördlich der Josef-Ruederer-Stra-
ße bleibt unverändert erhalten und wird planungsrechtlich als
öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während
der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dar-
gelegt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erd-
geschoss, Raum 071 - Auslegungsraum - (Montag mit
Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr);
einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
2. bei der Bezirksinspektion Mitte, Ruppertstraße 11
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis
18.30 Uhr,
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der Stadtteilbibliothek Maxvorstadt, Augustenstraße 92
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis
19.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Frau Sertl, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 705, Tel.
233-22908, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen wäh-
rend der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30
Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes kön-
nen telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt
Herr Kling, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und
Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist
statt

**am Montag, 24. Juli 2006 um 18.30 Uhr
im Bannsaal der Gaststätte Löwenbräukeller,
Nymphenburger Straße 2 (direkt am Stiglmaierplatz).**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu ein-
geladen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

Äußerungen können bis zum 04.08.2006 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

München, 19. Juni 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 13.06.2006 - Az. : 61141 Paw (5503 – 4,864) zur Freistellung einer Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes.

Freistellungsbescheid

1. Die Teilflächen der Flurstücke in der Gemarkung Pasing Nummer 1098 T1 (Größe ca. 413 m²), Nummer 1098 T2 (Größe ca. 1934 m²), Nummer 1100 T1 (Größe ca. 34193 m²), Nummer 1100 T2 (Größe ca. 515 m²), Nummer 1107/1 T1 (Größe ca. 49987 m²), Nummer 1107/1 T2 (Größe ca. 2230 m²), Nummer 1107/1 T3 (Größe ca. 915 m²), Nummer 1111/2 (Größe ca. 14914 m²), Nummer 1116 (Größe ca. 2891 m²), Nummer 1118 (Größe ca. 1286 m²), Nummer

2103/6 (Größe ca. 541 m²) und die Teilflächen der Flurstücke in der Gemarkung Laim Nummer 249 T1 (Größe ca. 51384 m²), Nummer 249 T2 (Größe ca. 7376 m²), Nummer 284/120 (Größe ca. 5 m²), Nummer 284/131 (Größe ca. 238 m²) und Nummer 284/145 (Größe ca. 100 m²) in der Landeshauptstadt München, Streckennummer 5503, München Hbf – Augsburg Hbf, werden zum 01.07.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigelegte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 23.11.2005.

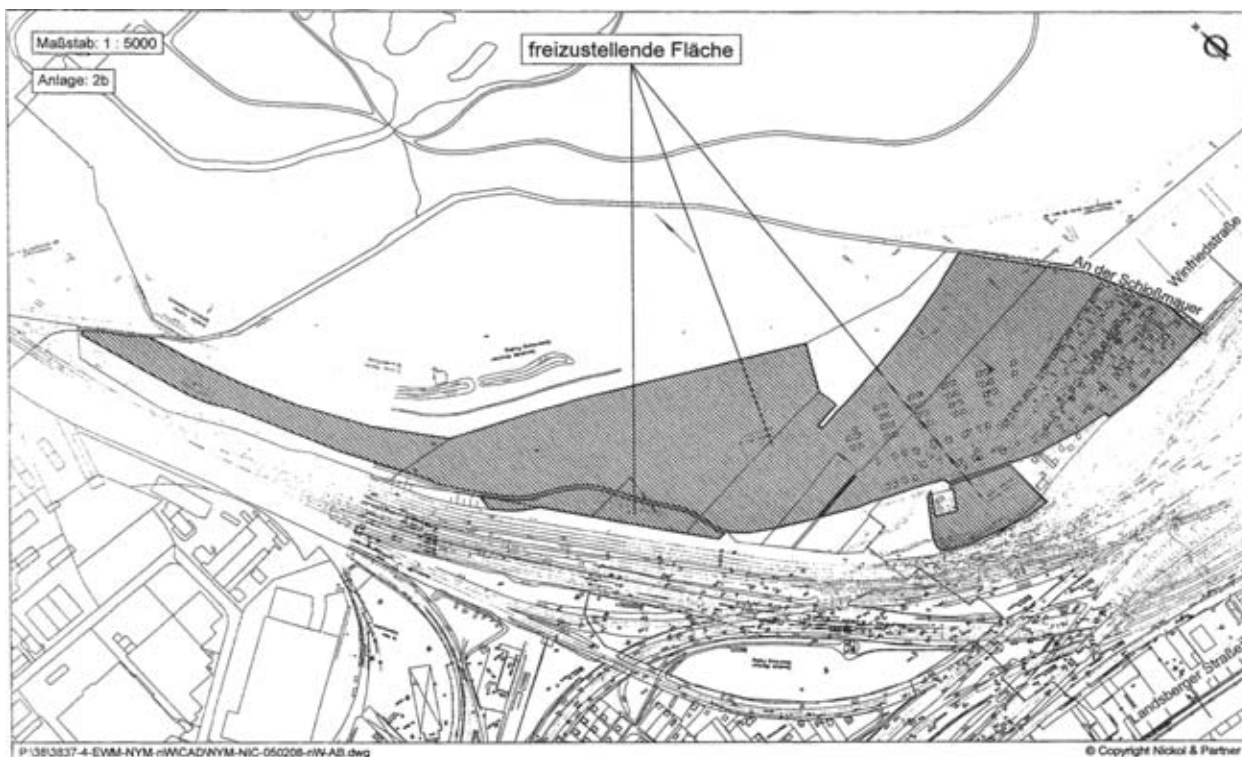
(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentums Grenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 13. Juni 2006

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Sommerlatte

öffentlich-rechtlicher Maßnahmen durchzuführen und von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden entsprechend anzuordnen.

2. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (2. VV-TierSR) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienen-seuchen-Verordnung.
Sie ist lt. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Kriterium einer ordnungsgemäßen Behandlung im Sinn des Arzneimittelgesetzes.
4. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

München, 14. Juni 2006

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Sachgebiet Tierschutz-
und Tierseuchenrecht

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienen-seuchen-Verordnung

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2006 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Perizin, Perizin-Set, Bayvarol, Api-guard sowie Ameisensäure 60 % ad us. vet., Varroacid 60, Milchsäure 15 % ad us. vet. und Oxalsäuredihydrat 3,5 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht der Regierung von Oberbayern, Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München durchzuführen.
- II. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
Kosten werden nicht erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Gründe

1. Aufgrund Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15.02.2006 ist die Arzneimittelabgabe zur Bekämpfung der Varroatose im Herbst 2006 (nach Trachtende) im Rahmen

Bekanntmachung**Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2006**

Das Preisblatt zu Ziffer 6, 7, 8 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

6.1 Arbeitspreis	netto	brutto
6.1.1 Heizwasser oder	54,45 5,45	63,16 €/MWh 6,32 Cent/kWh
6.1.2 Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh.	38,35	44,49 €/m³ Kond.
6.1.3 Brauchwasser in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln (zuzüglich Weiter- verrechnung der Wasserbezugskosten)	5,01	5,81 €/m³
6.2 Grundpreis	24,00	27,84 €/kW*a
11 Zinsen, Bearbeitungskosten:		
11.4 Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.		

München, 30. Juni 2006

SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Wasser nach Standardverträgen

Folgende Ziffer der Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ wird geändert:

- 11.3 Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBWasserV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.

Diese Änderung tritt mit Wirkung 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Juni 2005, unberührt.

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme nach Standardverträgen

Folgende Ziffer der Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ wird geändert:

- 11.4 Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.

Diese Änderung tritt mit Wirkung 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 30. Dezember 2005, unberührt.

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Tarife/Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der SWM Versorgungs GmbH

Folgende Ziffer der Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Erdgas“ wird geändert:

- 11.3 Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBGasV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.

Diese Änderung tritt mit Wirkung 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Erdgas“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Juni 2005, unberührt.

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Tarife/Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der SWM Versorgungs GmbH

Folgende Ziffer der Ergänzenden Bestimmungen der SWM Versorgungs GmbH für Tarifkunden und tarifähnliche Kunden zur AVBEltV wird geändert:

- 6 Zahlungsverzug
Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die SWM für jede Mahnung nach § 27 Abs. 2 AVBEltV fälliger Beträge einen Pauschalbetrag von 5,- € und ggfs. Verzugszinsen. Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBEltV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 7 berechnet.

Diese Änderung tritt mit Wirkung 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Ergänzenden Bestimmungen der SWM Versorgungs GmbH für Tarifkunden und tarifähnliche Kunden zur AVBEltV, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 30. Dezember 2003, unberührt.

München, 30. Juni 2006

SWM Versorgungs GmbH

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-4101, ausgestellt am 04.09.2003 für Herrn Brandmeister Markus Klose, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 12. Juni 2006

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-I 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Marburger, Horst: SGB V - Die gesetzliche Krankenversicherung. Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung. - Regensburg: Walhalla, 2006. 350 S. ISBN 3-8029-7491-3 € 9,95.

Anschaulich und allgemein verständlich erläutert der Autor in der Einleitung die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die Regelungen über Versicherungspflicht und -freiheit, die Vorschriften über die Beitragszahlungen und das Melderecht. Besonderer Augenmerk gilt der Eigenverantwortung der Versicherten, die in den vergangenen Jahren immer stärker in den Vordergrund getreten ist und sich in einem erheblichen Anstieg der Eigenleistung äußert. Im Anschluss ist das komplette SGB V abgedruckt.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes... - 36., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXX, 2160 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 3-406-54615-3 € 109.-

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Novellen u.a. das 2. BetreuungsrechtsänderungsG vom 21.4.2005 mit Verkündung des Vormünder- und BetreuungsvergütungsG; das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16.8.2005 mit Verkündung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes; das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz vom 18.8.2005; das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22.9.2005; die bundeseinheitlich beschlossene Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung) zum 1.11.2005; die Bekanntmachung der Neufassung der ZPO vom 5.12.2005, die Neufassung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung zum 1.3.2006; das unmittelbar vor der Verkündung stehende Erste Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesmini-

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2006

Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtfinger Str. 21, 81379 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

steriums der Justiz. Erstmals werden die zum 1.7.2006 in Kraft tretenden Änderungen von RVG/GKG durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erläutert. Diese Änderungen führen teilweise zu einschneidenden Umstellungen insbesondere bei außergerichtlicher Beratung oder bei schriftlichen Gutachten. Die Neuauflage bringt Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand.

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Bruno Kropff und Johannes Semler. - 2. Aufl. - München: Beck. Bd. 9/2: §§ 329 - 410 AktG. SE-VO. SEBG. Europäische Niederlassungsfreiheit. Die Richtlinien zum Gesellschaftsrecht. Bearb. von Holger Altmeyden ... - 2006. XXXIX, 1415 S. ISBN 3-406-51588-6 € 248.-

Der Großkommentar in 9 Bänden versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum Aktiengesetz für Praxis und Wissenschaft. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte.

Der Teilband 9/2 bildet den Abschluss der Kommentierung zum Aktienrecht. Er erläutert mit den §§ 394 - 410 AktG die Sondervorschriften bei Beteiligung von Gebietskörperschaften, die gerichtliche Auflösung sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldbestimmungen. Eine ausführliche Kommentierung der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergänzt die Erläuterung zur Beteiligung von Gebietskörperschaften an Aktiengesellschaften. Besondere Berücksichtigung findet die Europäische Gesellschaft (SE). Das europäische Aktienrecht wird unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Kommentiert wird die SE-VO (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft unter Berücksichtigung des SE-Ausführungsgesetzes. Zudem wird das SE-Beteiligungsgesetz erläutert und das Werk informiert über die Besteuerung der SE. Es werden Hinweise zur SE in Österreich gegeben. Dargestellt wird auch das Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft, die europäische Niederlassungsfreiheit und die Richtlinien im Gesellschaftsrecht. Der Band enthält das Gesamtsachverzeichnis mit fast 200 Seiten.

Nussbaum, Cordula und Gerhard Grubbe: Die 100 häufigsten Fallen nach der Existenzgründung. - 2., aktualisierte Aufl. - Freiburg im Br.: Haufe, 2006. 216 S. 1 CD-ROM. (Erste Hilfe) ISBN 3-448-07247-8 € 16,80.

Der praxisnahe Ratgeber zeigt wie Existenzgründer die ersten Jahre nach der Gründung bewältigen können und macht auf Stolpersteine aufmerksam. Fehler wie Liquiditätsengpässe, unzureichende Kundenbindung, falscher Umgang mit Banken oder rechtliche Fallen sollen vermieden werden. Praxis-Tipps und Fallbeispiele runden den Ratgeber ebenso ab wie die beigefügte CD-ROM mit Rechner, Kalkulationstools, Checklisten und Businessplaner.

Hartung, Wolfgang, Volker Römermann und Herbert P. Schons: Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXI, 1187 S. ISBN 3-406-54239-5 € 79.-

Der Kommentar erläutert das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) praxisgerecht und orientiert sich an den Bedürfnissen der Anwaltschaft. Er hilft Anwälten, die vom Gesetz eingeräumten Spielräume zu nutzen und ihre Vergütungspraxis zu optimieren. Hinweise auf die Regelungen der BRAGO sowie auf die bisherige Rechtsprechung runden die Darstellung ab. Die Neuauflage wurde mit Stand 1. Februar 2006 umfassend aktualisiert. Im Bereich des Vergütungsverzeichnisses wurde die Kommentierung stark ausgebaut und nach den einzelnen Gebührennummern gegliedert. Aktuelle vergütungsrelevante Entscheidungen sind ebenso berücksichtigt wie alle bisherigen 13 Änderungen des RVG einschließlich der zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Änderungen des RVG: Der neue § 34 RVG bedeutet die Ablösung der fixen außergerichtlichen Beratungskosten durch Gebührenvereinbarungen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtfinger Straße 21, 81379 München-Sendling, Tel. (0 89) 74 85 85-0, Fax (0 89) 74 85 85 85. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckhausabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Druckhaus vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.